

Wahlordnung der EAK Laar

Jede Kirchengemeinde benötigt nach Art. 13-2 der Verfassung eine schriftliche Wahlordnung.

1. Wir gehen von einer möglichst weiten **Gleichheit der Ämter** aus. Pastoren, Älteste, Diakone und Diakoninnen sollen deshalb in gleicher Art und Weise gewählt werden. Die Amtszeit der Ältesten, Diakone und Diakoninnen beträgt vier Jahre. Pastoren werden auf Lebenszeit gewählt und berufen.
2. Jährlich scheidet ein Viertel der Ältesten, Diakone und Diakoninnen aus. Der oder die Abgeordnete zur Synode gehört für diese Aufgabe dem Kirchenrat an, so lange er oder sie zur Synode abgeordnet ist. Wer aus dem Kirchenrat ausgeschieden ist, kann frühestens nach drei Jahren wieder vorgeschlagen werden.
3. Die Gemeinde wird über die Mitteilungen und/oder den Gemeindebrief mindestens vier Wochen vor einer Wahl über eine anstehende Wahl informiert.
4. Die bekennenden Glieder der Gemeinde schlagen jeweils eine Person vor für jede(n), der (die) aus dem Kirchenrat ausscheidet. Die Mitglieder des Kirchenrates verteilen in der zweiten Märzhälfte entsprechende **Vorschlagszettel** in die Häuser. Diese sollen persönlich ausgefüllt werden (und nicht von einer Person für die ganze Familie): Vorschlagszettel, die nicht persönlich ausgefüllt werden, können vernichtet werden.. Die Vorschlags-Urne steht vom letzten Sonntag im März bis einschließlich ersten Sonntag im April im Foyer der Kirche.
5. Der **Kirchenrat** zählt die Vorschläge aus und bespricht sie in seiner nächsten Sitzung. Er hört und bedenkt die Vorschläge der Gemeinde und **wählt** danach in freier, geheimer Wahl einen Kandidaten / eine Kandidatin für jeden und jede Ausscheidende(n).
7. Diese Kandidaten werden so bald wie möglich über ihre Aufstellung **informiert** – und der Gemeinde nach den nötigen Gesprächen und so weit möglich an den beiden erstfolgenden Sonntagen als Einzahl zur Wahl vorgeschlagen.
8. Die bekennenden Glieder der Gemeinde wählen am Sonntag darauf in einer **Gemeindeversammlung** im Anschluss an einen Gottesdienst mit vorgefertigten Wahlzetteln für jede(n) Einzelne(n) mit JA oder Nein. Gewählt ist, wer wenigstens fünfzig Prozent der gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene (ungültige) Stimmen. Die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen wird nicht bekannt gegeben, wohl die Wahlbeteiligung insgesamt.
9. Eine **Briefwahl** ist möglich. Wahlzettel und Umschläge sind mit der ersten Abkündigung der Kandidaten bei dem oder der Bezirksältesten erhältlich. Sie müssen spätestens mit der Gemeindevahl (siehe Punkt 8) im verschlossenen Umschlag in die Wahlurne gelegt oder beim Kirchenrat abgegeben worden sein.